

SPORTFÖRDERICHTLINIEN DER STADT IDAR-OBERSTEIN

Vom 19.06.1978

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 1978 werden folgende Richtlinien erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Idar-Oberstein fördert auf schriftlichen Antrag die Sportvereine der Stadt in Form von Investitionszuschüssen und Zuschüssen im Rahmen der `Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) an Vereine` und der nachstehenden Richtlinien. Die Zuwendungen dürfen jedoch nur bewilligt werden, wenn der Verein in seiner Satzung Idar-Oberstein als Vereinssitz hat und die Sportanlagen des Vereines sich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Idar-Oberstein befinden. Außerdem muss der Zweck des Vorhabens vom Sportausschuss als förderungswürdig anerkannt sein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sind die Landesrichtlinien für Zuschüsse nach dem `Goldenen Plan` zu beachten. Eine weitere Grundlage bildet der Sportstättenleitplan der Stadt Idar-Oberstein.

Bei Maßnahmen über 10.000, -- € ist die Inanspruchnahme des `Goldenen Planes` Voraussetzung für einen Investitionszuschuss durch die Stadt. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.

Baumaßnahmen dürfen nicht vor der Zuschussbewilligung begonnen werden, sonst verfällt ein Zuschussanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss. Jedoch kann durch Baubeginn vor Bewilligung kein Anspruch hergeleitet werden.

II. Zuschüsse

Die Vereine erhalten Zuschüsse nach folgenden Richtlinien, soweit es die Haushaltslage der Stadt erlaubt: Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Zuschüsse für jugendliche Mitglieder und Pauschalzuschüsse

Jeder Sportverein erhält für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschussbetrag.

Vereine erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl gestaffelte Pauschalzuschüsse.

Grundlage für die Berechnung vorstehender Zuschüsse sind die jährlichen Bestandsmitteilungen über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Sportverbände. Die Festlegung der Pro-Kopf- und Pauschalzuschüsse erfolgt jährlich durch den Sportausschuss

2. Überregionale Veranstaltungen in Idar-Oberstein

Bei überregionalen Veranstaltungen (Verbands-, Landes-, Deutschen Meisterschaften) wird ein Zuschuss von 1/3 der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 500,00 € gewährt. Überregionale Veranstaltungen können auch solche sein, die im Interesse der Werbung von Idar-Oberstein liegen. Über die Förderungswürdigkeit einer solchen Veranstaltung hat der Sportausschuss zu entscheiden.

3. Durchführung von Stadtmeisterschaften (1x jährlich je Sportart)

Bei der Durchführung von offenen Stadtmeisterschaften erhält der jeweils ausrichtende Verein als Anerkennung einen Zuschuss von 100,00 €.

4. Anschaffung von Sportgeräten

Bei Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, deren Kosten über 500,00 € liegen, kann ein Zuschuss von 10% der Gesamtkosten gewährt werden. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Sportgerätes muss vom Sportausschuss anerkannt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Verwaltung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.

5. Durchführung von Jugendturnieren

Zur Durchführung von Jugendturnieren kann den Vereinen ein Zuschuss von 20% der Gesamtkosten gewährt werden, jedoch nicht mehr als 100,00 €. Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit soll ein überregionaler Charakter der Veranstaltung sein. Hierüber entscheidet der Sportausschuss.

6. Volkssportveranstaltungen

Bei Volkssportveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern erhält der Veranstalter einen einmaligen Zuschuss zur Beschaffung von Preisen und Plaketten in Höhe von 50,00 €.

7. Sportabzeichenwettbewerbe

Bei der Teilnahme an Sportabzeichenwettbewerben des Landessportbundes Rheinland-Pfalz erhalten Schulen oder Sportvereine je folgende Zuschüsse:

für den 1. Platz in der Gesamtwertung	75,00 €
für den 2. Platz in der Gesamtwertung	50,00 €
für den 3. Platz in der Gesamtwertung	25,00 €

Die Preismitteilung erfolgt nach den Auswertungsunterlagen des Landessportbundes.

8. Benutzung von städtischen Einrichtungen

a) Hallenbad

Den schwimmsporttreibenden Vereinen wird das städtische Hallenbad zur Durchführung von Stadtmeisterschaften und für Clubkämpfe, bei denen sie Gastgeber sind, kostenlos zu Verfügung gestellt.

Bei Bezirks- und Landesmeisterschaften ist vom ausrichtenden Verband eine Benutzungsgebühr zum jeweils geltenden Stundensatz zu entrichten. Zu den Benutzungsgebühren für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schwimmvereine zahlt die Stadt Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse wird jährlich durch den Sportausschuss festgelegt.

b) Hallen und Schulturnhallen-

Den Sportvereinen werden die stadteigenen Hallen und Schulturnhallen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Benutzungszeiten werden durch einen Belegungsplan geregelt.

9. Zuschüsse an Vereine mit eigenen Hallen und Liegenschaften

An Vereine mit eigenen Hallen und Liegenschaften werden Zuschüsse zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Über die Förderungswürdigkeit bzw. über die Höhe der Förderung entscheidet der Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10. Vereinsjubiläen (zuletzt geändert durch SR- Beschluss vom 29.01.2003)

Zur Durchführung von Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25- jähriges Jubiläum		100,00 €
50- " "		200,00 €
75- " "		300,00 €
100- " "	und weitere Jubiläen im 25-Jahr Rhythmus =	500,00 €

Der Stadtvorstand wird ermächtigt, bei Jubiläumsfeiern größerer Abteilungen der Vereine von Fall zu Fall über die Gewährung eines Geldgeschenkes zu entscheiden.

11. Ermächtigung des Dezernenten

Der Sportdezernent ist ermächtigt, in Ausnahmefällen Ausgaben in Höhe bis zu 250,00 € in eigener Verantwortung zu tätigen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch nicht auf Anträge zur Instandhaltung von Sportstätten.

III. Zeitpunkt der Auszahlung von Zuschüssen

Zuschüsse sind rechtzeitig mit ausreichender Begründung unter Hinzufügung von Belegen, Teilnehmerzahlen, usw. bei der Verwaltung zu beantragen. Die Beantragung soll mindestens 4 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung erfolgen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 1978 in Kraft.

Geändert durch SR-Beschluss vom 25.02.1980, 08.12.1980, 02.11.1981, 09.02.1987, 13.05.1992
Ergänzt durch SR-Beschluss vom 03.07.1985, 13.05.1992

